

# Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Verwaltungsrat der IBB Unternehmensverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin

Wir haben den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (im Folgenden „nichtfinanzielle Konzernklärung“) der IBB Unternehmensverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin (im Folgenden „IBB UV“), für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der IBB UV sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit den §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB und Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“) und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigenen in Abschnitt 7 („Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung“) der nichtfinanziellen Konzernklärung dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der nichtfinanziellen Konzernklärung) oder Irrtümern ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt 7 („Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung“) der nichtfinanziellen Konzernklärung niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

## Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Konzernklärung abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, als Limited Assurance Engagement durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Konzernklärung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt 7 („Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung“) der nichtfinanziellen Konzernklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation des Konzerns und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben in der nichtfinanziellen Konzernklärung
- Befragungen von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Gruppenebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen der IBB UV zu erlangen
- Eine Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der IBB UV in der aktuellen Berichtsperiode
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben, einschließlich der Konsolidierung der Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung der Angaben zu Konzepten, Due-Diligence-Prozessen, Ergebnissen und Risiken, die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind

- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben, welche zur Konsolidierung auf Gruppenebene von allen Standorten gemeldet wurden
- Befragungen von verantwortlichen Mitarbeitern auf Konzernebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise bei der Ermittlung der wichtigsten Leistungsindikatoren einschließlich der qualitativen Informationen gemäß EU-Taxonomieverordnung zu erlangen.
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß EU-Taxonomieverordnung einschließlich etwaiger nach den relevanten Anhängen zu liefernder Begleitinformationen.
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

### **Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Konzernklärung der IBB Unternehmensverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin, für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt 7 („Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung“) der nichtfinanziellen Konzernklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

### **Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel**

Dieser Vermerk ist an den Verwaltungsrat der IBB UV Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin, gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die IBB UV erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, den 29. Februar 2024

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Protze  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Maier

### **Anlagen**

Zusammengefasster gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht  
der IBB Unternehmensverwaltung AöR

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

# Anlagen



**Anlage 1**  
**Zusammengefasster**  
**gesonderter nichtfinanzieller**  
**Konzernbericht der**  
**IBB Unternehmensverwaltung AÖR**



---

# ***Nichtfinanzieller Bericht***

Geschäftsjahr 2023

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben zur IBB UV</b> .....	<b>2</b>
1.1	Grundlagen.....	2
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Unternehmensstruktur.....	2
1.3	Konzernstruktur/Beteiligungen und Konsolidierungskreis .....	2
1.4	Geschäftsmodell der IBB Gruppe .....	4
<b>2</b>	<b>Wesentliche Angaben</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Umwelt- und Sozialbelange</b> .....	<b>6</b>
3.1	Umweltbelange.....	7
3.2	Sozialbelange.....	8
<b>4</b>	<b>Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Schutz der Kundendaten</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Arbeitnehmerbelange</b> .....	<b>10</b>
6.1	Beschäftigtenstruktur .....	10
6.2	Weiterbildung .....	11
<b>7</b>	<b>Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung</b> .....	<b>12</b>
7.1	Qualitative Informationen .....	12
7.2	Quantitative Angaben der IBB Gruppe.....	15

# 1 Allgemeine Angaben zur IBB UV

## 1.1 Grundlagen

Der nichtfinanzielle Konzernbericht für das Geschäftsjahr 2023 der IBB Unternehmensverwaltung AöR (im Folgenden „IBB UV“) gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.2017 und §§ 340i Abs. 5 i. V. m. § 315b und c HGB erfolgt gesondert und wird außerhalb des Lageberichts veröffentlicht. Auf diese nichtfinanzielle Berichterstattung wird aufgrund des geringen Berichtsumfangs kein Berichterstattungsstandard angewendet.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen und Unternehmensstruktur

Die IBB Unternehmensverwaltung AöR (IBB UV) wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse durch das Kreditwesengesetz (KWG) der Investitionsbank Berlin vom 07. Juni 2021 mit Wirkung zum 01. Januar 2021 errichtet. Die Trägerin der IBB UV ist das Land Berlin. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und Trägerin der Investitionsbank Berlin.

Die IBB UV ist eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 2f KWG. Sie ist das aufsichtsrechtlich übergeordnete Unternehmen des IBB UV Konzerns (im Folgenden „IBB Gruppe“) und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die IBB UV übernimmt neben dem Verwalten ihrer Töchter auch die Wahrnehmung der Trägerschaft der IBB sowie die Gründung, den Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, sofern diese Aufgaben übernehmen, die die IBB gemäß § 4 Investitionsbankgesetz zu erfüllen hat. Außerdem übernimmt sie Dienstleistungen für diese Unternehmen, z. B. Geschäftsführungs-, Personal- und Revisionsdienstleistungen. Sie betreibt keine Bankgeschäfte.

Die IBB Gruppe bildet handelsrechtlich einen Konzern mit der IBB UV als Mutterunternehmen.

Organe der IBB UV sind der Vorstand sowie der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung. Zum Vorstandsvorsitzenden ist Herr Dr. Hinrich Holm und zum Vorstandsmitglied ist Frau Angeliki Krisilion bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der IBB UV in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung.

## 1.3 Konzernstruktur/Beteiligungen und Konsolidierungskreis

Zu den wesentlichen strategischen Beteiligungen der IBB Gruppe für die Umsetzung des Förderauftrags des Landes Berlin zählen die Investitionsbank Berlin, die IBB Business Team GmbH, die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Ventures) und die IBB Capital GmbH. Der Konsolidierungskreis 2023 umfasst neben der IBB UV als Mutterunternehmen zehn vollkonsolidierte Tochterunternehmen:

Konsolidierte Unternehmen	Anteil IBB UV (%) unmittelbar	Anteil IBB UV (%) mittelbar
Investitionsbank Berlin AöR, Berlin	100,0	
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin (IBB Bet)	100,0	
IBB Business Team GmbH, Berlin (IBT)	100,0	
ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH, Berlin	100,0	
VC Fonds Berlin GmbH, Berlin (VCF Berlin)		100,0
VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH, Berlin (VCKW)		100,0
VC Fonds Technologie Berlin GmbH, Berlin (VCF Tech)		100,0
IBB Capital GmbH, Berlin (IBB Capital)	100,0	
EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG	100,0	
EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG, Berlin		100,0

In der Folge stehen die Geschäftstätigkeiten der vier wesentlichen strategischen Gesellschaften im Mittelpunkt der Darstellung. Sie unterstützen die IBB Gruppe bei der Umsetzung der Förderaktivitäten des Landes Berlin.

Die **Investitionsbank Berlin** ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der IBB UV. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 KWG. Sie ist die Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Auf der Grundlage des Investitionsbankgesetzes vom 16.06.2021 unterstützt die IBB das Land Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Die Bank führt unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften Fördermaßnahmen, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung, der Arbeitsmarktförderung, des Klimaschutzes sowie der Infrastrukturförderung, durch. Dabei agiert sie wettbewerbsneutral in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken und Risikokapitalgebern. Sie untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die **IBB Capital GmbH (IBB Capital)** ist eine 100%ige Tochter der IBB UV und hatte die Aufgabe, im Rahmen der Corona-Soforthilfen junge Berliner Unternehmen und Start-ups durch Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente (u. a. Wandeldarlehen oder offene Beteiligungen) zu unterstützen. Sie setzte hierfür das Programm des Landes Berlin „Coronahilfen für Start-ups“ mit Auszahlungen bis zum 30.06.2022 um, das sich maßgeblich aus Mitteln der KfW finanziert. Nunmehr steht die Verwaltung des Portfolios im Mittelpunkt der Tätigkeit. Am 13.12.2022 hat sie zudem den Auftrag erhalten, ein Turnaround-Programm für das Land Berlin umzusetzen, das Beteiligungskapital für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung stellen soll, damit diese mit aktiver unternehmerischer Begleitung wieder die Gewinnzone erreichen können.

Die **IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Ventures)** ist eine 100%ige Tochter der IBB UV. Sie ist im Bereich der Venture Capital-Finanzierung („VC“) von Start-ups im Early Stage und Seed-Bereich aktiv. Die IBB Ventures ist Mutterunternehmen der VC Fonds GmbHs: VC Fonds Berlin GmbH (VCFB), VC Fonds Technologie Berlin GmbH (VCFT) und VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH (VCFK). Im Vordergrund der Geschäftstätigkeit steht die Geschäftsbesorgung für diese drei VC Fonds GmbHs. Die Geschäftsbesorgung beinhaltet die intensive Betreuung der Investments /Portfoliounternehmen der VC Fonds GmbHs sowie die aktive Begleitung anstehender Finanzierungsrunden und den Abschluss neuer Beteiligungen bei den VC Fonds GmbHs. Darüber hinaus ist die IBB Ventures Mutterunternehmen der Immobiliengesellschaft Spreestadt-Wegelystraße mbH (IGSW). Die bisher bestehende Tochtergesellschaft Berliner Trägergesellschaft für Gewerbe-Infrastrukturmaßnahmen mbH (BTGI) wurde in 2023 an die IBB UV übertragen.

Die **IBB Business Team GmbH (IBT)** ist eine 100%ige Tochter der IBB UV und der strategische Partner für das Dienstleistungs- und Servicegeschäft ohne Bankbezug der IBB Gruppe. Dazu gehört die Abwicklung von Förderprogrammen der IBB sowie der öffentlichen Hand, die Übernahme von Serviceaufgaben für die IBB Gruppe und die Programmbearbeitung von Förderprogrammen und anderen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die IBB UV hält zudem mittelbar sämtliche Geschäftsanteile an den drei Gesellschaften des EU Malaria Fund Berlin („EUMF“), der mit dem Ziel errichtet wurde, Malariaerkrankungen zu bekämpfen und über die Ausreichung von Risikokrediten („Venture Loans“) Projekte und Produktentwicklungen im Bereich der Malariaphylaxe sowie der Behandlung und Diagnostik zu finanzieren. Das Vorhaben wird maßgeblich von der Europäischen Investitionsbank, Luxemburg, („EIB“) finanziert.

Daneben hält die IBB UV per 31.12.2023 Anteile an weiteren Unternehmen, darunter mehrere Beteiligungen im Interesse des Landes Berlin:

Nicht konsolidierte Unternehmen	Anteil im Besitz (%)
Immobiliengesellschaft Spreestadt-Wegelystraße mbH (IGSW)	100,0
BTGI Berliner Trägergesellschaft für Gewerbe-Infrastrukturmaßnahmen mbH	100,0
EMM EU Malaria Fund Berlin Managementgesellschaft mbH	100,0
DAB Digitalagentur Berlin GmbH	100,0
Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH	50,0
Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH	31,5
Berlin Tourismus & Kongress GmbH	25,0

Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG	19,9
European Social Innovations and Impact Fund GmbH & Co. KG	3,2
div. Bet. der VC-Fonds	div.
div. Bet. der IBB Capital	div.

## 1.4 Geschäftsmodell der IBB Gruppe

### Ziele und Strategien

Das übergeordnete Unternehmensziel der IBB Gruppe definiert sich durch den gesetzlichen Förderauftrag. Im Detail verfolgt sie folgende Ziele: (1) Öffentlichen Auftrag adäquat umsetzen, (2) Beteiligungen wirtschaftlich optimiert führen und (3) Transformation zur „Impact“-Gruppe aktiv gestalten. Bei der „Impact“-Gruppe geht es um die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie und Implementierung der Klimastrategie in der Gruppe. Der Regelungsumfang der gruppenweiten Geschäftsstrategie umfasst neben der IBB auch die Beteiligungen im Bereich des banknahen Fördergeschäfts: IBB Ventures, IBT und die IBB Capital.

Die gruppenweite Risikostrategie bildet die risikoseitigen Leitplanken für die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der darin festgelegte Handlungsrahmen definiert, in welchem Umfang Risiken einzugehen und wie diese zu steuern sind. Ziel der gruppenweiten Vergütungsstrategie ist die Einhaltung einer stabilen Vergütungspolitik in der IBB Gruppe sowie eine leistungs- und marktgerechte Vergütung der Beschäftigten.

### Steuerungssysteme

Die IBB Gruppe steuert die wesentlichen Unternehmen auf Basis der nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (Handelsgesetzbuch) und regulatorischen Vorschriften ermittelten Steuerungskennzahlen.

Dabei erfolgt die Steuerung auf Basis eines sich jährlich wiederholenden Strategie- und Planungsprozesses. Dieser erfolgt unter Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sowie der vom Vorstand verabschiedeten Risikostrategie. Die Steuerung ist damit risiko- und wertorientiert und folgt grundsätzlich den Prozessschritten Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung. Zentrale Steuerungsinstrumente sind insbesondere die nach den handelsrechtlichen Gesetzen und regulatorischen Vorschriften erstellten Abschlüsse, Planungen, Finanz- und Risikoberichte sowie Liquiditäts-, Neugeschäfts- und Bestandsreports. Eventuelle Abweichungen und deren Ursachen werden anhand von Plan-Ist-Vergleichen kontinuierlich analysiert.

Für die IBB Gruppe sind als bedeutsamste Leistungsindikatoren das operative Ergebnis – verbunden mit einer nachhaltigen Ergebnisentwicklung zur Sicherstellung von Kapitaldienstfähigkeit, Ausschüttungsfähigkeit und künftigen Kapitalmaßnahmen in den Tochterunternehmen - sowie die Gesamtkapitalquote bzw. ab 2024 die Kernkapitalquote der IBB Gruppe definiert.

## 2 Wesentliche Angaben

Die Wesentlichkeitsanalyse zur Bestimmung der relevanten Aspekte für den Nachhaltigkeitsbericht ist zugleich die Grundlage, um auch die wesentlichen Inhalte für den nichtfinanziellen Bericht bestimmen zu können. Zur Bestimmung der wesentlichen Angaben wurden die einzelnen Nachhaltigkeitsdimensionen der IBB UV mit den Inhalten aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, welche in das HGB überführt wurden, abgeglichen. Mit Ausweitung auf die ab 2024 geltende CSRD-Berichtspflicht werden die nichtfinanziellen Informationen voraussichtlich im ersten Quartal 2025 im Konzernlagebericht der IBB UV veröffentlicht werden.

Der nichtfinanzielle Konzernbericht der IBB UV bezieht sich gemäß § 289c Abs. 2 HGB auf die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Bedeutung der einzelnen Aspekte für die Stakeholder wurde durch die in 2023 durchgeführte Kunden- und Mitarbeiterbefragung berücksichtigt.

Zielgruppe der Befragung waren die externen Stakeholder wie Gründer:innen, KMUs, Immobilienakteur:innen (Unternehmen inkl. Geschäftsbanken, Investor:innen), Politik und Verwaltung (das Land Berlin als Eigentümerin der IBB UV) und Netzwerkpartner:innen sowie die internen Stakeholder, die Beschäftigten der IBB Gruppe.

Die getroffene Einschätzung der Befragung stellte die Basis für die Expertenbefragung dar. Angaben wurden immer dann gemacht, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und -ergebnisses sowie der Lage der Bank bedeutsam sind. Für die doppelte Wesentlichkeit sind Angaben darüber hinaus nur erforderlich, soweit sie für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte notwendig sind.

Im Ergebnis wurde aus der Kunden- und Mitarbeiterbefragung und der Einschätzung der Expert:innen festgestellt, dass folgende Aspekte wesentliche Themen für die IBB UV als übergeordnetes Unternehmen für die IBB Gruppe sind:

Aspekte gem. CSR-RUG	Doppelt wesentliche IBB UV-Aspekte:
<b>Umweltbelange</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung an dem Ziel der Schaffung hochwertiger, zukunftssicherer Arbeitsplätze</li> <li>• das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/Neubau</li> </ul>
<b>Sozialbelange</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Angebot zur Förderung sozialen und preisgünstigen Wohnraums</li> <li>• das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/Neubau</li> </ul>
<b>Bekämpfung von Korruption &amp; Bestechung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Compliance</li> <li>• der Schutz der Kundendaten</li> </ul>
<b>Arbeitnehmerbelange</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beschäftigtenstruktur</li> <li>• die Förderung des lebenslangen Lernens durch Aus- und Weiterbildung</li> </ul>

Die Achtung der Menschenrechte stellt aufgrund der überschaubaren Komplexität der Lieferkette der IBB UV keinen wesentlichen Aspekt i.S.v. § 289c Abs.2 HGB dar.

Ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. 50.000 EUR bei Bauleistungen vereinbaren wir mit unseren Vertragspartnern Vertragsbedingungen, die auf die Achtung der Menschenrechte abzielen. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen sind i. d. R. auch eine Übertragung der Verpflichtung auf die möglicherweise eingesetzte Unterauftragnehmerkette.

#### Erläuterung der einzelnen Aspekte:

- **Umweltbelange:** Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse zeigt, dass durch die Ausrichtung des Fördergeschäftes auf die Wirtschaftsförderung und Immobilienförderung, die größtmögliche Wirkung auf die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsmarkt erzielt werden kann. Aus diesem Grund wird im Hinblick auf die Umweltbelange über die Förderprodukte berichtet, die unter das Thema Wachstums- und Modernisierungsförderung sowie Energieeffizienz hinzugezählt werden können sowie über das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/ Neubau und die Schaffung hochwertiger, zukunftssicherer Arbeitsplätze.  
**Sozialbelange:** Die Wohnraumversorgung in Berlin wurde bisher durch ein ausgeprägtes Bevölkerungswachstum bestimmt, welches bedingt durch die Corona Pandemie in 2020 kurzzeitig unterbrochen wurde. In 2022 verzeichnete Berlin aufgrund der Fluchtbewegungen das höchste Bevölkerungswachstum seit der Wiedervereinigung. Auch 2023 bleibt der Wohnungsmarkt weiterhin für preiswerten Wohnraum angespannt, insbesondere für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Herausfordernd ist in diesem Zusammenhang das Thema Klimaschutz und die zusätzliche Komponente der Errichtung von energiearmen Gebäuden. Daher wird unter den Sozialbelangen das Angebot zur Förderung sozialen und preisgünstigen Wohnraums sowie auch das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/ Neubau betrachtet. Ein weiteres Themenfeld unter den Sozialbelangen ist in diesem Zusammenhang die Befähigung von Menschen am Arbeitsmarkt teilhaben zu können. Dadurch wird auf der einen Seite der immer stärker werdende Fachkräftemangel bekämpft, aber auch persönliche Selbstständigkeit gefördert, um soziale Abhängigkeiten von Staat oder Familie abzuschwächen. Die IBB fördert im Auftrag des Landes Berlin auf Antrag Projekte. Diese Projekte werden von sog. Projektträgern (z. B. gGmbH, e. V., aber auch z. B. Volkshochschulen oder

JobCenter) durchgeführt. Je nach Förderinstrument sind dabei verschiedene Inhalte förderfähig. Dazu gehören u. a. Beratungen für Jugendliche zur Berufsorientierung, Stipendien zur Existenzgründung oder die Förderung von Freiwilligenjahren wie Freiwilliges Ökologisches Jahr und Freiwilliges Soziales Jahr. Die Anträge auf Förderung werden von den Projektträgern bei der IBB eingereicht, von der IBB geprüft und dann dem Land zur Entscheidung vorgelegt. Die Zusage wird dann von der IBB im Auftrag des Landes dem Projektträger übermittelt. Die Projekte werden dann von Projektträgern umgesetzt, die die zu den Inhalten passenden Teilnehmer:innen suchen und betreuen. Der dafür entstehende Aufwand wird von der IBB bezuschusst. Am Ende prüft die IBB die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Teilnehmenden erwerben in den geförderten Maßnahmen Kompetenzen (Wissen und Fähigkeiten), die ihnen den Einstieg ins Berufsleben erleichtern oder erst ermöglichen. Die Projektträger reichen die Fördermittel z. T. auch an die Teilnehmenden weiter (z. B. als Taschengeld im Freiwilligenjahr, oder als Stipendium). Die Teilnehmenden profitieren somit mittelbar aber auch unmittelbar von der Förderung durch den ESF+ und andere öffentliche Mittel, die die IBB ausreicht. Die IBB berichtet über den Erfolg der Maßnahmen und die erreichten Teilnehmenden gegenüber dem Land und der EU. Im Jahr 2023 wurden von den Projektträgern über 5.200 Personen in den IT-Systemen als Teilnehmer:innen an geförderten Maßnahmen erfasst.

Es handelt sich hierbei um eine gesamthafte Darstellung der Sozialbelange. Die Schaffung von Wohnraum ist hierbei wesentlich, die Schaffung von Arbeitsplätzen fließt als nicht wesentlich in die Berichterstattung ein.

- **Bekämpfung von Korruption und Bestechung:** Darüber hinaus steht eine transparente Unternehmensführung und nachhaltige Geschäftspolitik im Fokus der Stakeholder und im Interesse des Landes Berlin. Für das Verständnis des Geschäftsverlaufes ist es wesentlich zu verstehen, welche Sicherungsmaßnahmen für die Auswahl der Kundenbeziehungen ergriffen werden, um Korruption und Bestechung zu bekämpfen. Darüber hinaus wurde in der Wesentlichkeitsanalyse der Schutz der Kundendaten als wesentlich i.S.v. § 289c Abs.2 HGB ermittelt. Als Anstalt öffentlichen Rechts ist die Daten- und Informationssicherheit fest in der Risikostrategie (Kapitel Informationsrisikostrategie) verankert und bedeutsam für den Geschäftsverlauf.
- **Arbeitnehmerbelange:** Die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten ist ein zentrales Handlungsfeld der Personalentwicklung und erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Sie korreliert dabei stark mit einer guten Beschäftigtenstruktur.

Für das Berichtsjahr gemäß § 289c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 HGB wurden durch die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsbeziehungen sowie Produkte und Dienstleistungen der IBB Gruppe keine nichtfinanziellen Risiken identifiziert, die sehr wahrscheinlich eintreten und schwerwiegend negative Auswirkungen auf die doppelt wesentlichen nichtfinanziellen Aspekte haben.

### 3 Umwelt- und Sozialbelange

Das Land Berlin dokumentiert die wirtschaftlichen und fachpolitischen Leitlinien für die Strategien und das Förderangebot der IBB Gruppe in einem Zielbild. Das Förderangebot zielt demnach auf die Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse im Land Berlin und wird im Auftrag des Landes durchgeführt. Die Förderprodukte für die Geschäftsfelder Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung sowie Arbeitsmarktförderung (kofinanziert vom ESF+) werden durch den Berliner Senat verabschiedet.

Insgesamt konnten im Rahmen der IBB Gruppe im Jahr 2023 folgende Zusagen ausgesprochen werden:

	Finanzierungszusagen in Mio. Euro	Anzahl der Finanzierungszusagen
<b>IBB Gruppe</b>	<b>2.254,7</b>	<b>14.526</b>
IBB Business Team	44,3	9.227

IBB Ventures	14,2	44
IBB Capital	0	0
<b>Investitionsbank Berlin</b>	<b>2.196,1</b>	<b>5.255</b>
davon Wirtschaftsförderung und Öffentliche Hand	758,3	1.021
davon Sondergeschäft	8	1
davon Portfolio Öffentliche Hand	379,9	40
davon Immobilienförderung	1.372,5	4.057
davon Arbeitsmarktförderung	65,3	137

Die Marktbereiche Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung sowie Arbeitsmarktförderung sind organisatorisch dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Die Wertschöpfung wird durch die beiden Unternehmensbereiche Markt und Marktfolge, also die Beschäftigten der IBB erbracht, und erfolgt lokal und direkt am Standort Berlin. Insofern sind Lieferketten kein Bestandteil des Dienstleistungsgeschäftes. Der Vorstand und der Verwaltungsrat lassen sich regelmäßig über die Entwicklung des Fördergeschäfts unterrichten. Die Berichterstattungen an die Gremien der IBB sind in dem Governance Framework der Bank dokumentiert.

### 3.1 Umweltbelange

Die IBB Gruppe hat das Interesse, mit ihren Beteiligungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung Berliner Gründer:innen und Unternehmen bei der Finanzierung von Wachstumsinvestitionen, (technologischen) Innovationen und anderen Vorhaben zu unterstützen. Dafür setzt die IBB Gruppe revolvingende Finanzinstrumente in Form von Darlehen, Mezzanine-Kapital und Beteiligungen sowie Zuschüsse ein und bietet umfassende Beratungsleistungen an. Um entsprechende Anreize für ökologisches Handeln zu setzen, sind teilweise Zinsvergünstigungen und vor allem Risikoübernahmen im Rahmen von Haftungsfreistellungen für die Hausbanken der Kund:innen wichtige Komponenten in der Produktgestaltung. Dadurch bestehen für die Endkreditnehmer:innen geringere Anforderungen an Sicherheiten bei ihren Hausbanken, wodurch der Zugang zu Finanzierungen für Unternehmen mit wenigen Sicherheiten oder geringem Eigenkapital erleichtert wird. Insgesamt wurden im gesamten Bereich der Wirtschaftsförderung (inkl. IBT) 10.248 Finanzierungszusagen (davon 9.227 bei der IBT) mit einem Gesamtvolumen von 422,7 Mio. Euro (davon 44,3 bei der IBT) vergeben.

Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz werden als Querschnittsthemen in bestimmten Programmen zur Innovations- und Investitionsförderung berücksichtigt. Beispielhaft können innerhalb der Wirtschaftsförderung bzw. der IBB Business Team GmbH die Produkte Berlin Innovativ, Berliner Innovationsfachkräfte, Pro FIT, ProNTI, ProValid, WELMO, GründachPlus, GründungsBONUS, Abbiegeassistent Berlin, Berliner InvestitionsBONUS, Digitalprämie Berlin, Kongressfonds Berlin, Transfer BONUS und der VC Impact Fonds genannt werden.

In der Immobilienförderung wurde das Querschnittsthema bei den Produkten IBB Energetische Gebäudesanierung, IBB Wohnraum Modernisieren, IBB Wohnungsneubaufonds, IBB Soziale Wohnraummodernisierung, Klimafreundlicher Neubau und BEG Wohngebäude Sanieren, ENEO, SolarPLUS sowie auch Effiziente GebäudePLUS berücksichtigt. Gleichzeitig sind Innovationen oftmals ein wesentlicher Treiber einer ökologischen Entwicklung. Themen wie Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Ressourceneffizienz sind unter anderem konkrete Maßnahmen der geförderten Vorhaben. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 11.190 Finanzierungszusagen gegeben, die für die genannten Produkte mit den Querschnittsthemen

Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz ein Gesamtvolumen in Höhe von 589,6 Mio. Euro aufweisen.

### 3.2 Sozialbelange

Das Berliner Bevölkerungswachstum der letzten Jahre führte zu Anspannungen insbesondere auf dem Markt für preiswerten Wohnraum für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Der coronabedingte Rückgang der Bevölkerung in 2020 war nur eine kurze Verschnaufpause für den Wohnungsmarkt. Im Jahr 2022 führten Sondereffekte wie der Ukraine-Krieg zu dem höchsten Bevölkerungswachstum seit der Wiedervereinigung mit +77.779 Personen bzw. +21%. So besteht auch in 2023 weiterhin eine hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum. Ein Schwerpunkt der IBB-Wohnungsbauförderung besteht u. a. in der Finanzierung des Neubaus preisgebundener Wohnungen. Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des IBB Wohnungsneubaufonds 3.492 geförderte Wohnungen bewilligt. Zudem konnten 920 frei finanzierte Wohnungen im Zusammenhang mit den geförderten Wohnungen bewilligt werden, sodass insgesamt der Bau von 4.412 Wohnungen unterstützt wird. Über die Hälfte der geförderten Wohnungen wird zu anfänglichen Nettokaltmieten von maximal 7,00 EUR/m<sup>2</sup> entstehen. Die Mietpreis- und Belegungsbindungen dieser Wohnungen betragen gemäß den Wohnungsbauförderbestimmungen 2023 (WFB 2023) dreißig Jahre. Insgesamt konnten im Jahr 2023 im Rahmen der WFB 2023 Finanzierungen von insgesamt 717,2 Mio. EUR zugesagt werden. Daneben kommt der energieeffizienten und bedarfsgerechten Sanierung des Wohnungsbestandes große Bedeutung zu.

Das Ziel der Wohnungsbauförderung ist im IBB-Gesetz und in der gruppenweiten Geschäftsstrategie festgelegt und findet sich darüber hinaus unter anderem auch in den WFB des Landes Berlin wieder. Hierzu zählt auch weiterhin die Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Das von der Berliner Politik vorgesehene Ziel, jährlich 5.000 mietpreisgebundene Wohnungen zu bewilligen, soll auch in den nächsten Jahren beibehalten werden. Die IBB trägt mit den für den Wohnungsneubau konzipierten Förderprodukten IBB Wohnungsneubaufonds, Klimafreundlicher Neubau der KfW, KfW Wohneigentumsprogramm und dem IBB Förderergänzungsdarlehen zur Zielerreichung bei.

Darüber hinaus unterstützt die IBB die Tragbarkeit der Mieten auch für einkommensschwache Haushalte durch die Gewährung von Mietzuschüssen.

Die Kernaufgabe des neuen Bereichs Arbeitsmarktförderung ist, die Teilhabe von Menschen am Arbeitsmarkt zu unterstützen. Ob berufliche Orientierung für junge Menschen, Beratung und Fortbildung für hochqualifizierte Zugewanderte oder Unterstützung für Künstler:innen bei der Vermarktung ihrer Werke – die Arbeitsmarktförderung und der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) sind überall dort aktiv, wo Menschen sich um bessere Erwerbschancen bemühen. Zu diesem Zweck bezuschusst die IBB Maßnahmen von Projektträger:innen wie z. B. soziale Einrichtungen, öffentliche Verwaltung, Unternehmen und gemeinnützige Bildungsträger:innen, die entsprechende Angebote zur Qualifizierung und Weiterbildung bereitstellen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 80 verschiedene Projektträger:innen mit Zuschüssen aus dem ESF+ kofinanziert. Über 5.200 Menschen konnten durch Teilnahme an diesen geförderten Maßnahmen neue Kompetenzen vermittelt werden.

## 4 Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die Prävention von Korruption und Bestechung in der IBB Gruppe ist ein elementarer Baustein in der Arbeit der Compliance. Auf Ebene der IBB UV ist die entsprechende GWG-Governance (Gruppen-Geldwäschebeauftragter) eingerichtet, welche die erforderlichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen überwacht.

Wie schon die Vorjahre war auch das Jahr 2023 für die IBB weiterhin durch die von staatlicher Seite initiierten Corona-Hilfen geprägt. Im Rahmen der Bearbeitung der Corona-Hilfen gab es keine Hinweise auf Korruption oder Bestechung von IBB-Beschäftigten. Zwischen 2020 und 2021 wurden die durch die IBB bearbeiteten Corona-Hilfen des Landes und des Bundes im Jahr 2023 106 Strafanzeigen wegen Verdachts auf Subventionsbetrug gestellt.

Im Rahmen der übrigen IBB-Programme gab es im Jahr 2023 in einem Fall Anhaltspunkte für eine unberechtigte Beantragung von IBB-Leistungen, die den Verdacht des (Subventions-)Betrugs erfüllen. Hier steht im Raum, dass ein Zuschuss beantragt wurde, der aber nicht ausgezahlt wurde, weil der IBB Zweifel an den eingereichten Nachweisen aufgekommen sind, die von der Antragstellerin nicht abschließend ausgeräumt werden konnten. Die IBB ist als Förderinstitut des Landes Berlin in besonderem Maße für rechtlich konformes Handeln verantwortlich und beachtet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Hierunter fallen die die IBB betreffenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, also nationale Gesetze, EU-Vorgaben und die Landesgesetzgebung. Zu nennen sind hier u.a. KWG, GWG, WpHG, die MaRisk und die Europäische Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Ihre Integrität sichert sie durch vielfältige Maßnahmen im Außen- und Innenverhältnis ab. Sie hat umfangreiche Regelungen für die Organe und Beschäftigten eingeführt, deren Ziel es ist, strafbare Handlungen durch Beschäftigte oder Kund:innen bei der Geschäftstätigkeit und im Innenverhältnis zu verhindern. So beachtet sie den Corporate Governance Kodex des Landes Berlin und hat einen eigenen „Verhaltenskodex der IBB“ eingeführt. Daneben gibt es als übergeordnete Anweisung den Verhaltenskodex der IBB Gruppe, der für die gesamte Gruppe als Richtlinie gilt. In diesem Verhaltenskodex sind bestehende Vorgaben zusammengeführt, die für die Risikokultur der IBB Gruppe relevant sind. Der Kodex bildet eine verbindende Klammer und bietet den Beschäftigten einen Überblick über alle Regelungen, die sie in ihrem Verhalten beachten müssen.

Aufgabe des Stabs Unternehmenscompliance in der IBB ist es, auf die Einhaltung der relevanten Gesetze durch Vorgaben und Sensibilisierung hinzuwirken. Die IBB achtet auf eine regelkonforme Mittelverwendung durch ihre Kund:innen. Die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Subventionsbetrug ist hierbei ein Hauptanliegen. Von ihren Beschäftigten erwartet die IBB gesetzlich konformes Verhalten, was auch – gerade als ein Unternehmen des Landes Berlin – die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhaltet. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Umgang mit Geschenken und Einladungen und sonstigen Sachverhalten, die zu Interessenkonflikten führen könnten, gelegt. Die Annahme von Geschenken und Einladungen durch Beschäftigte der IBB ist nur in einem sehr engen sozialadäquaten bzw. dienstbezogenen Rahmen unter Einhaltung größtmöglicher Transparenz gestattet. Zudem ist das Thema Interessenkonflikte in seinen diversen Ausprägungen durch schriftliche Vorgaben reglementiert, um diesen durch entsprechende Sensibilisierung bereits im Vorfeld vorzubeugen.

Die Unternehmenscompliance führt eine regelmäßige Analyse potentieller Risiken durch und leitet daraus zweckmäßige Kontrollen ab. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Abläufe und das Verhalten der Beschäftigten in der IBB den bestehenden Regelungen entsprechen. Dem Vorstand wird regelmäßig direkt berichtet.

Die Beschäftigten werden proaktiv zur Verhinderung strafbarer Handlungen (z. B. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und Bestechung) geschult und über neue rechtliche Regelungen informiert. Hierzu nutzt die IBB webbasierte Schulungen. Diese sind verpflichtend und deren Absolvierung wird durch die Unternehmenscompliance nachgehalten. Darüber hinaus werden die Beschäftigten auch per Intranetmitteilung für neue Regularien sensibilisiert. Das Einhalten bestehender EU-Sanktionen ist für die IBB von zentraler Bedeutung.

Zur vertraulichen Meldung fragwürdiger Vorfälle stehen den Beschäftigten und den Geschäftspartnern der IBB die Mitarbeitenden der Unternehmenscompliance sowie eine externe Ombudsstelle als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Über die Möglichkeit der Ombudsstelle werden Beschäftigte der IBB über das Intranet und Geschäftspartner über das Internet informiert. Jeder gemeldete Fall wird untersucht und anhand der gesetzlichen Vorgaben gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2023 gingen dort keine Meldungen zu möglichen Korruptionsfällen bei IBB-Beschäftigten oder Kund:innen ein.

Im Berichtsjahr wurden gegen die IBB keine Bußgelder aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens oder Handelns verhängt. Ferner gab es keine Meldung über durch IBB-Beschäftigte verübte Korruptionsfälle.

Neben dem als wesentlich eingestuften Thema Korruption und Bestechung befasst sich der Stab Compliance auch mit anderen regulatorischen Themen, u.a. Betrug.

## 5 Schutz der Kundendaten

Banken unterliegen bereits einer weitgehenden berufsständischen Pflicht zum Schutz von sensiblen Daten. Das Bankgeheimnis erschöpft sich nicht in der Pflicht, die Sicherheit und Integrität der anvertrauten Daten zu

gewährleisten. Es handelt sich vielmehr um eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen.

Die IBB setzt technische und organisatorische Maßnahmen um, mit welchen die Sicherheit und der Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Kund:innen gewährleistet werden sollen.

Der Schutz der Kund:innendaten liegt damit im Schnittpunkt verschiedener Aufgabenbereiche innerhalb der Bank. Neben der technischen Umsetzung durch den Bereich IT verantworten die Fachbereiche im Rahmen des täglichen Umganges mit Kund:innendaten die unmittelbare Einhaltung der internen Regelungen. Durch verpflichtende, webbasierte Schulungen zum Datenschutz, deren Durchführung nachgehalten wird, werden die Mitarbeiter:innen für die Belange eines adäquaten Umganges mit Kund:innendaten sensibilisiert. Diese Prüfung zur Einhaltung der Regularien erfolgt risikoadjustiert.

Dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten obliegen sowohl die Überwachung dieser Prozesse als auch die Beratung von Organen sowie die fachliche Hilfestellung der Mitarbeiter:innen der Bank zu diesen Fragen.

In regelmäßigen Jour Fixe Abstimmungen beraten Vertreter:innen des Bereichs IT, der Informationssicherheitsbeauftragte sowie bei Bedarf der Datenschutzbeauftragte regelmäßig bzw. anlassbezogen über die aktuellen Sicherheitsfragen in der Bank. Alle Informationsrisiken werden in einem Informationsrisikoregister zusammengefasst und berichtet. Im Jahr 2023 gab es keine berichtsrelevanten Vorkommnisse in Bezug auf Kundendaten.

## 6 Arbeitnehmerbelange

Innerhalb der Geschäftsstrategie der IBB stellt die Funktionalstrategie Personal die konzeptionelle Basis dar, um die personalwirtschaftliche Ausrichtung der IBB zu konkretisieren. Ebenso richten die weiteren Tochtergesellschaften der IBB UV ihren qualitativen und quantitativen Bedarf an ihren, in den jeweiligen Teilstrategien festgelegten, Zielen aus.

Diversity ist eines der strategischen Fokusthemen. In 2023 wurde die Stelle eines Diversity-Officers und ein Diversity-Powerteam etabliert und das DiversiTeam weiterentwickelt. Deren Aufgabe ist es, in 2024 die Themen Diversity, Antidiskriminierung und Gleichstellung bezüglich Gender in der Organisation in einem integrierten Ansatz weiter zu verankern. In 2023 wurde eine Richtlinie zur Antidiskriminierung in der IBB Gruppe veröffentlicht.

### 6.1 Beschäftigtenstruktur

Per 31.12.2023 stellte sich der Personalbestand (IBB: inkl. Entsendete, ohne Mitglieder der Geschäftsleitung, IBB Schwestern: exkl. Entsendete, ohne Mitglieder der Geschäftsleitung) wie folgt dar:

	Durchschnittsalter der Beschäftigten	Anzahl Beschäftigte		
		Gesamt	dav. weiblich	dav. männlich
IBB UV	-	0	0	0
Investitionsbank Berlin	45,73	848	510	338
IBB Beteiligungs- gesellschaft mbH	42,47	17	7	10
IBB Business Team GmbH	45,50	50	36	14
IBB Capital GmbH	46,5	4	3	1

Die Tochtergesellschaften der IBB UV fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem durch ein hohes Maß an Arbeitszeitsouveränität. Flexible Arbeitsmodelle, z. B. mobiles Arbeiten, Langzeitkonto, Gleitzeit und Teilzeit stehen hierfür zur Verfügung und wurden wie folgt genutzt:

	Anteil der Beschäftigten	
	in Teilzeitmodellen <sup>1</sup>	dav. weiblich
IBB UV	0	0
Investitionsbank Berlin	27,8% (27,9%)	84,3% (84,4%)
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH	11,8% (11,8%)	100% (100%)
IBB Business Team GmbH	30 % (35,6%)	80% (62,5%)
IBB Capital GmbH	25% (33,3%)	100% (100%)

Die Führungsstruktur der IBB stellt sich wie folgt dar (inkl. VO und inkl. entsendete Geschäftsleitung):

Führungsebene	Anteil Frauen				Anteil Männer				Anteil Divers			
	2023		2022		2023		2022		2023		2022	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Vorstand	1	50,0%	1	50,0%	1	50,0%	1	50,0%	0	0,0%	0	0,0%
Bereichs- und Stabsleiter:in	4	23,5%	4	23,5%	13	76,5%	13	76,5%	0	0,0%	0	0,0%
Abteilungs- und Teamleiter:in	26	48,1%	26	51,0%	28	51,9%	25	49,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	31		31		42		39		0		0	

Um den eigenen Nachwuchs aufzubauen, bildet die IBB kontinuierlich junge Menschen aus. Im Jahr 2023 haben wir unser Angebot an Ausbildungsberufen ausgebaut und bieten nun sieben (statt bisher fünf) verschiedene Berufsbilder (vier duale Studiengänge und drei Berufsausbildungen) an. Im Berichtsjahr waren 42 Auszubildende bzw. Dual-Studierende beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 4,9 Prozent der Beschäftigten der IBB.

Als Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin fördern die Tochtergesellschaften der IBB UV systematisch die Karrieren von Frauen. In den jeweiligen Frauenförderplänen werden Maßnahmen definiert, um bestehenden Unterrepräsentanzen entgegen zu wirken.

Der seit 2022 in einer Dienstvereinbarung festgelegte, erweiterte Rahmen des mobilen Arbeitens von bis zu 60 Prozent hat zu einer wachsenden Nutzung unseres Angebots und zur Verbesserung der Zeitsouveränität innerhalb der IBB Gruppe geführt: Zum Ende 2023 nutzten 712 Beschäftigte das Angebot, dies entspricht einer Quote von 76,8 Prozent.

## 6.2 Weiterbildung

Die Weiterbildung ist ein wesentliches Handlungsfeld, um die Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Die Qualifizierungsmaßnahmen in der IBB werden zentral durch den Stab Personal gesteuert und im Rahmen von Inhouse- bzw. externen Seminaren angeboten. Außer fachlichen und methodischen Themen werden auch persönliche und soziale Kompetenzen der Beschäftigten gestärkt.

In 2023 investierte die IBB durchschnittlich 3,7 Weiterbildungstage pro Beschäftigten (Vorjahr: 2,9 Tage).

<sup>1</sup> Angabe in Klammern: Vorjahreswert

In 2023 startete in der IBB zudem der achte Durchgang des intern entwickelten „L3-Stipendiums“ mit fünf neuen Stipendiat:innen. Das Programm unterstützt Beschäftigte in ihrem privaten Engagement zur Qualifizierung. „L3“ steht für lebenslanges Lernen.

## 7 Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“ oder „Taxonomie-VO“) trat im Juli 2020 in Kraft und bildet ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der EU. So müssen Nichtfinanz- und Finanzunternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) verpflichtet sind, angeben, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

In der Vergangenheit wurden in der handelsrechtlichen nicht-finanziellen Berichterstattung (gem. §§ 289b ff. oder 315b f. HGB) Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung getätigt. Der am 07.07.2021 veröffentlichte zweite delegierte Rechtsakt (DVO (EU) 2021/2178) hat die Taxonomie-VO (EU) 2020/852 zwecks Darstellung und Inhalt der offenzulegenden Informationen erweitert und hat zusammen mit dem delegierten Rechtsakt vom 04.06.2021 (DVO (EU) 2021/2139) zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien die Grundlage für die eingeschränkte Berichterstattung der taxonomiefähigen Vermögensgegenstände für die Berichtszeiträume 2021 und 2022 dargestellt. Die Anforderungen an die Berichterstattung wurden durch die am 27.06.2023 veröffentlichte delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 konkretisiert, auf deren Basis die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität erstmalig zum Berichtsstichtag 31.12.2023 erfolgt.

Für den Berichtsstichtag 31.12.2023 unterliegen in Deutschland nach Art. 19a bzw. 29a der DVO 2014/95/EU nur Unternehmen einer Pflicht zur Umsetzung der EU Taxonomie Verordnung, die in den Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU fallen. Die IBB UV ist Anstalt des Öffentlichen Rechts und mithin nicht direkt betroffen. Der Vorstand der IBB UV hat beschlossen, im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung freiwillig Aussagen gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung offenzulegen

Die EU-Kommission hat am 21. Dezember 2023 ein neues FAQ-Dokument (Draft Commission Notice) zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Darin werden Fragen zur Anwendung und Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 zu Inhalt und Darstellung der Taxonomie Angaben (Disclosure Delegated Act) für Finanzunternehmen beantwortet. Mit den FAQs werden die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert.

Nach Durchführung einer Gap-Analyse des o.a. FAQ-Dokuments kommt die IBB zu dem Schluss, dass es aufgrund des Geschäftsmodells nur wenige relevante Punkte des FAQs gibt, die in den Anwendungsbereich der IBB fallen. Die relevanten Punkte stellen aus Sicht der Bank überwiegend Klarstellungen und keine erweiterten Anforderungen dar. Lediglich die in FAQ Nr. 18 erfolgte Klarstellung, dass grundsätzlich alle Immobilienfinanzierungen von privaten Haushalten relevant im Sinne der EU Taxonomie sind, wurde nicht per 31.12.2023 umgesetzt. Diese Klarstellung geht aus Sicht der IBB über die bisherige gesetzliche Anforderung hinaus. Stattdessen wurden entsprechend Anhang V Ziffer 1.2.1.3 der DVO (EU) 2021/2178 nur wohnimmobilienbesicherte Kredite gegenüber privaten Haushalten berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Immobilienfinanzierungen, die nicht immobilienbesichert sind, erfolgt erstmalig zum Berichtsstichtag 31.12.2024. Hierbei ist, auf Grundlage einer Durchsicht und Analyse des nicht berücksichtigten Anteils des Portfolios, nur von einem geringfügigen Effekt auf die GAR auszugehen.

### 7.1 Qualitative Informationen

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist im Einklang mit den in § 4 des Investitionsbankgesetzes (IBBG) formulierten Aufgaben fest in der Geschäfts- und Risikostrategie der IBB mit dem Ziel verankert, die Rolle der IBB als nachhaltige Förderbank für das Land Berlin zu stärken. Die Operationalisierung der Strategie ist dabei abhängig vom Geschäftsbereich. Ein wichtiger Geschäftsbereich für die IBB ist die Immobilien und

Stadtentwicklung, in der die Strategie verfolgt wird, nachhaltige Förderprodukte auszubauen. Dafür wird eine Intensivierung der Förderung hinsichtlich einer klimaneutralen und wachsenden Stadt durch Gebäudesanierungen und Wohnungsneubau von energieeffizienten Gebäuden angestrebt. Die Einhaltung der VO (EU) 2020/852 im Produktgestaltungsprozess ist im Einklang mit diesem Ziel, da sie eine Klassifikation der Produkte, das heißt der geförderten nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie erfordert. Dies ermöglicht wiederum eine gezieltere Förderung von taxonomiekonformen, das heißt nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Hierfür ist insbesondere auch die Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien von besonderer Bedeutung, da diese der IBB wichtige Daten zur Verfügung stellen können, die eine Klassifikation im Sinne der EU-Taxonomie ermöglichen (siehe auch Abschnitt 7.2).

Für das Bestandgeschäft hat die IBB u.a. im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit zahlreichen Groß- und Kleinkunden eine Abfrage von Energieausweisen durchgeführt, um die zugehörigen Kredite im Sinne der Taxonomie klassifizieren zu können. Für das Neugeschäft werden u.a. Förderprogramme aufgelegt, die auf den KfW Effizienzstandards aufbauen und eine Reihe von Daten beim Geschäftsabschluss erfordern, die für die Zwecke der Taxonomie verwendet werden.

Die Erfüllung der Taxonomie Berichtspflichten erfordert eine interdisziplinäre Kooperation verschiedener Bereiche der IBB wie etwa Rechnungswesen, Risiko-Controlling, Nachhaltigkeitsmanagement, Unternehmenscompliance, Personalbetreuung sowie der Markt- und Marktfolgebereiche. Diese Kooperation spiegelt sich auch in den in Abschnitt 7.1 dargestellten quantitativen Indikatoren sowie der zugrundeliegenden Vermögenswerte und Datenquellen wider.

Die Grundlage für die Vermögenswerte, die in der quantitativen Berichterstattung berücksichtigt werden, stellt die FinRep Bilanz des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der IBB UV per 31.12.2023 dar, wobei Vermögenswerte mit ihrem Bruttobuchwert, das heißt vor Abzug etwaiger Wertberichtigungen, berücksichtigt werden. Entsprechend der Vorgaben der DVO (EU) 2021/2178 werden Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, Zentralstaaten<sup>2</sup> und supranationalen Emittenten sowie Derivate aus der Ermittlung der Taxonomie KPI vollständig ausgeschlossen. Risikopositionen gegenüber nicht NFRD-pflichtigen<sup>3</sup> Unternehmen zählen in die Grundgesamtheit der relevanten Vermögensgegenstände, sind dabei jedoch grundsätzlich nicht taxonomiefähig.

Die Klassifikation der Geschäftspartner und Geschäftsarten der einzelnen Vermögenswerte zur Befüllung der in Abschnitt 7.2 aufgeführten Meldebögen nach Anhang VI DVO (EU) 2021/2178 erfolgt dabei wie in den vorherigen Berichtszeiträumen insbesondere auf Basis von Kennzeichen, die auch im Meldewesen verwendet werden (wie z.B. der Bundesbank Kundensystematik) sowie zusätzlicher Informationen aus dem bestandsführenden System.

Die Prüfung der Taxonomiefähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung aller Umweltziele gemäß Art. 9 der VO (EU) 2020/852, während die Prüfung der Taxonomiekonformität für das Berichtsjahr 2023 ausschließlich für das Umweltziel 1 (Klimaschutz) und das Umweltziel 2 (Anpassung an den Klimawandel) auf Basis der technischen Bewertungskriterien in Anhang I und Anhang II der DVO (EU) 2021/2139 erfolgt. Ab dem Berichtsjahr 2024 werden die Umweltziele 3-6 ebenfalls berücksichtigt (vgl. DVO (EU) 2023/2486 zu den technischen Bewertungskriterien).

Aufgrund des besonderen Geschäftsmodells der IBB als regionale Förderbank des Landes Berlin stellen die Wirtschaftstätigkeiten im Bereich „Baugewerbe und Immobilien“ von privaten Haushalten und (öffentlichen) Wohnungsbaugesellschaften den Großteil der taxonomiefähigen und auch taxonomiekonformen Vermögensgegenstände dar. In dem Bereich engagiert sich die IBB generell in den strategischen Aktionsfeldern

---

<sup>2</sup> Risikopositionen gegenüber Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften werden im Einklang mit den am 21.12.2023 veröffentlichten Ausfüllhinweisen der EU Kommission wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt, wenn kein konkreter Verwendungszweck besteht.

<sup>3</sup> Unternehmen, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind.

Energieeffizienz, demografische Entwicklung und Wohnungsneubau, womit ein wesentlicher Beitrag zum ersten Umweltziel – Klimaschutz – im Sinne von Art. 9 der VO (EU) 2020/852 angestrebt wird.

Die Klassifikation der Vermögenswerte im Sinne der EU-Taxonomie als "taxonomiefähig" und „taxonomiekonform“ erfolgt in zwei Schritten.

#### TAXONOMIEFÄHIGKEIT

Die Prüfung der Taxonomiefähigkeit erfolgt für das Mengengeschäft gegenüber Haushalten anhand von übergeordneten Förderprogrammen, die u.a. konkret für den Erwerb oder die Sanierung von Wohnimmobilien eingerichtet wurden und damit eine eindeutige Zuordnung der geförderten Wirtschaftstätigkeit ermöglichen. Alle anderen relevanten Vermögenswerte werden seit dem 01.10.2022 Engagement-spezifisch durch die jeweilig zuständigen Fachbereiche geprüft. Die Prüfung der Taxonomiefähigkeit basiert dabei auf einheitlichen, in der schriftlich fixierten Ordnung der IBB veröffentlichten Vorgehensweisen und Definitionen.

Darüber hinaus gibt es allgemeine Finanzierungen in Form von Schuldverschreibungen, Namenspapieren und Geldmarktgeschäften, für die der taxonomiefähige Anteil über die neusten Taxonomie KPIs ermittelt wird, die vom jeweiligen Geschäftspartner im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung veröffentlicht wurden. Die KPIs werden durch die IBB im Rahmen des Taxonomie-Prozesses aus öffentlich verfügbaren Quellen ermittelt und im 4-Augenprinzip geprüft. Dabei werden grundsätzlich die aktuellen Veröffentlichungen verwendet, die zum Berichtszeitpunkt vorliegen. Dies hat zur Folge, dass in der Regel die KPIs aus dem Vorjahr verwendet werden.

#### TAXONOMIEKONFORMITÄT

Die Prüfung der Taxonomiekonformität erfolgt für taxonomiefähige Vermögenswerte bzw. Finanzierungen mit konkretem Verwendungszweck auf Basis von Anhang I der technischen Bewertungskriterien DVO (EU) 2021/2139 und umfasst entsprechend Art. 3 der VO (EU) 2020/852 die im Folgenden erörterten drei Aspekte, wohingegen für allgemeine Finanzierungen der taxonomiekonforme Anteil ebenfalls durch die vom Geschäftspartner veröffentlichten KPIs<sup>4</sup> ermittelt wird.

##### *Wesentlicher Beitrag zu Umweltziel 1:*

Für die Prüfung, ob ein wesentlicher Beitrag zu Umweltziel 1 im Bereich „Baugewerbe und Immobilien“ vorliegt, müssen Informationen aus dem Energieausweis geprüft werden, der beim jeweiligen Geschäftspartner angefragt wird. Liegt kein Energieausweis vor und kann aufgrund des Baujahres des jeweiligen Objekts davon ausgegangen werden, dass kein Ausweis vorliegt und die technischen Bewertungskriterien nicht erfüllt werden, wird der Vermögenswert als nicht taxonomiekonform eingestuft. Umgekehrt erfolgt keine Ableitung der Taxonomiekonformität ausschließlich aus dem Baujahr.

##### *Do-No-Significant Harm (DNSH):*

Neben einem wesentlichen Beitrag zu Umweltziel 1 muss sichergestellt werden, dass die finanzierte Wirtschaftstätigkeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der anderen Umweltziele führt. Bei den von der IBB finanzierten Wirtschaftstätigkeiten ist das Umweltziel 2 – Anpassung an den Klimawandel – hervorzuheben, für das die technischen Bewertungskriterien eine Prüfung der wesentlichen Klimarisiken für die Wirtschaftstätigkeit im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung vorsehen, die im Sinne der Anforderungen von Anlage A von Anhang I der DVO (EU) 2021/2139 auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.

Die IBB hat eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für im Großraum Berlin gelegene Immobilien auf Basis aktueller Klimadaten aus verschiedenen Quellen, unter anderem dem Deutschen Wetterdienst und dem Umweltbundesamt, mit dem Ergebnis vorgenommen, dass der von der IBB finanzierte Immobilienbestand nicht systematisch von Klimarisiken betroffen ist und nur wenige Ausnahmefälle vorliegen, die in Hochwasser- oder Waldbrandrisikogebieten liegen, und einer Einzelfallprüfung unterzogen wurden.

---

<sup>4</sup> Für Finanzunternehmen liegen i.d.R. für das Berichtsjahr 2023 noch keine KPIs zur Taxonomiekonformität vor, da diese erstmalig in 2024 veröffentlicht werden.

**Minimum Social Safeguards (MSS):**

Für Vermögenswerte in Form von Finanzierungen mit konkretem Verwendungszweck gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen muss die Einhaltung der „Minimum Safeguards“ (Mindestschutz) von sozialen und Governance-Aspekten geprüft werden. Dabei wird etwa die Einhaltung der Standards der „OECD“ (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), der „ILO“ (internationale Arbeitsorganisation) oder der „International Bill of Human Rights“ geprüft. Für allgemeine Finanzierungen hingegen ist keine explizite Prüfung der MSS-Kriterien erforderlich, da die Gegenparteien nur taxonomiekonforme Umsatz- bzw. CapEx-KPI ausweisen dürfen, wenn die MSS-Kriterien erfüllt werden.<sup>5</sup>

Für die IBB ist eine vollumfängliche Prüfung aller Anforderungen aufgrund des Geschäftsmodells nicht erforderlich, da die dafür notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen zum Berichtsstichtag 31.12.2023 nur für multinationale Großunternehmen (10.000+ Mitarbeiter) zur Verfügung stehen, die nicht dem regionalen Fokus und Förderauftrag der IBB entsprechen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Prüfung der Minimum Social Safeguards im Rahmen von bereits etablierten Prozessen für die relevanten Geschäftspartner. Hierzu zählt insbesondere die jährlich stattfindende Engagements-Prüfung. Neben der reinen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. §18 KWG erfolgt eine Sichtung der Unterlagen und verfügbaren Informationen auf eventuelle Hinweise von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen.

Des Weiteren wurde u.a. zur Berücksichtigung der Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein spezieller ESG-Fragebogen entwickelt. Hier werden Informationen von den relevanten Geschäftspartnern mit besonderem Fokus auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken (E = environment / Umwelt, S = social / Soziales, G = governance / Unternehmensführung) festgehalten.

Die Fragen zu sozialen Aspekten und zur Unternehmensführung gehen auch auf die Arbeitsbedingungen und eventuelle Menschenrechtsverletzungen bei den Unternehmen ein.

Eine Prüfung von Länderrisiken ist nicht für die IBB relevant, da ausschließlich deutsche Geschäftspartner bzw. Geschäftspartner mit Tätigkeit in der EU für Finanzierungen betroffen sind.

## 7.2 Quantitative Angaben der IBB Gruppe

Die quantitativen Angaben im Format der nach Anhang VI der DVO (EU) 2021/2178 vorgesehenen Meldebögen finden sich im Anhang **IBB\_Taxonomie\_KPI\_20231231**. Die aufgeführten Meldebögen umfassen die nach Art. 10 der DVO (EU) 2021/2178 für das Berichtsjahr 2023 relevanten Angaben gem. Anhang V und Anhang IV.<sup>6</sup> Von insgesamt 8 Meldebögen sind folgende Meldebögen relevant:

Nr.	Bezeichnung	Relevanz IBB	Hinweis
0	Überblick über die KPI	Ja	
1	Vermögenswerte für die Berechnung der GAR	Ja	
2	GAR-Sektorinformationen	Ja	
3	GAR KPI-Bestand	Ja	
4	GAR KPI-Zuflüsse	Ja	
5	KPI außerbilanzielle Risikopositionen	Ja	
6	KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung	Nein	Berichtspflicht erst ab 2026, grundsätzlich keine Relevanz beim IBB Geschäftsmodell
7	KPI Handelsbuchbestand	Nein	Berichtspflicht erst ab 2026, grundsätzlich keine Relevanz beim IBB Geschäftsmodell

<sup>5</sup> Unternehmensanleihen (Financial/Non-Financial) werden grundsätzlich als allgemeine Finanzierung eingestuft.

<sup>6</sup> Da die IBB keine Projekte im Bereich Kernenergie und fossiles Gas fördert, erfolgt entsprechend FAQ Nr. 28 der Commission Note vom 21.12.2023 nur eine Negativanzeige von Meldebogen 1 nach Anhang XII.

Zentrale Hinweise zur Methodik bei der Befüllung der Meldebögen sowie die zentralen Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

#### METHODIK

Für die Ermittlung des Anteils der Risikopositionen zur Finanzierung taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten erfolgt eine Prüfung der Einzelgeschäfte hinsichtlich des konkreten Verwendungszwecks. Die Prüfung umfasst grundsätzlich alle Einzelgeschäfte, die nicht durch die Vorgaben der DVO (EU) 2021/2178 ausgeschlossen werden. Hierzu zählen bei der IBB insbesondere Kredite und Darlehen sowie Schuldverschreibungen gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen, durch Wohnimmobilien besicherte Kredite gegenüber privaten Haushalten der EU und Beteiligungspositionen. Als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten werden hierbei nur Wirtschaftstätigkeiten ausgewiesen, welche in Anhang I und II der DVO (EU) 2021/2139 (Umweltziele 1-2) oder Anhang I – Anhang IV der DVO (EU) 2023/2486 (Umweltziele 3-6) explizit aufgeführt werden. Alle Risikopositionen gegenüber nicht aufgeführten Wirtschaftszweigen werden den nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet. Taxonomiefähige Risikopositionen werden einer Taxonomiekonformitätsprüfung unter Berücksichtigung der technischen Bewertungskriterien sowie DNSH und MSS unterzogen (vgl. Abschnitt 7.1).

Allgemeine Finanzierungen ohne konkreten Verwendungszweck gegenüber NFRD-pflichtigen (Finanz-)Unternehmen werden für Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität anteilig auf Basis der Taxonomie Quoten (Key-Performance-Indicators, KPI) ausgewiesen, die vom Geschäftspartner veröffentlicht werden. Die Taxonomie KPIs beschreiben den Anteil am Umsatz oder der Betriebs- bzw. Investitionsausgaben (CapEx) des Geschäftspartners, der sich auf taxonomiefähige bzw. taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten zurückführen lässt. Da in der Regel sowohl eine Umsatz- als auch CapEx-basierte KPI vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Basis beider KPIs, was zur Folge hat, dass die Offenlegung der Meldebögen 1-5 doppelt – basierend auf Umsatz- und CapEx-KPI – erfolgt. Meldebogen 0<sup>7</sup> ist vom Doppelausweis ausgenommen, da der Bogen sowohl eine CapEx- als auch eine umsatzbasierte Green Asset Ratio (GAR) vorsieht.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten sowie Derivate sind in der Position „Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ enthalten und werden in Meldebogen 1 in den Zeilen 44, 50 und 51 gesondert ausgewiesen. Risikopositionen ohne konkreten Verwendungszweck gegenüber Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften werden im Einklang mit der am 21.12.2023 veröffentlichten Commission Notice (Frage 15) wie Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten behandelt.

Risikopositionen gegenüber nicht NFRD-pflichtigen Unternehmen werden in Meldebogen 1 in Zeile 34 ebenfalls in der Position „Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ausgewiesen“ und zusätzlich gesondert hervorgehoben.

#### EINORDNUNG DER ERGEBNISSE

Grundsätzlich können per 31.12.2023 insgesamt 37,6 % der Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkтива der Bank in die Berechnung des Anteils von taxonomiefähigen bzw. taxonomiekonformen Vermögenswerten einbezogen werden (Berücksichtigung im „Zähler“ der GAR). Im Kontrast werden gem. Art. 7 Absatz 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2 der DVO (EU) 2021/2178 insgesamt 43,1 % der Vermögenswerte aus der Berechnung des Zählers ausgeschlossen. Basierend auf Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4 werden 19,3 % der Vermögenswerte vollständig (Zähler und Nenner) aus der GAR-Berechnung ausgeschlossen, da es sich hierbei um Positionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten handelt.

---

<sup>7</sup> Die Angabe der „gesamten ökologisch nachhaltigen Vermögenswerte“ in Meldebogen 0 erfolgt in Bezug auf die Umsatz-KPI, die unwesentlich geringer ausfallen.

Per 31.12.2023 werden 156 Mio. € der Vermögenswerte bezogen auf die Umsatz-KPI der Gegenparteien als taxonomiekonform eingestuft, was einer Gesamt-GAR von 0,87 % entspricht. Bezogen auf die CapEX-KPIs ergibt sich eine Quote von 0,93 % und ein Betrag von 166 Mio. €.

Die Umsatz- und CapEX-KPI liegen per 31.12.2023 dicht beieinander, da der maßgebliche Anteil des taxonomiekonformen Volumens durch konkrete Finanzierungen zustande kommt, welche gleichermaßen in beide Größen einfließen. Die konkreten Finanzierungen umfassen dabei ein taxonomiekonformes Gesamtvolumen in Höhe von 151 Mio. €, welches sich vollständig aus Immobilienfinanzierungen, die der Wirtschaftstätigkeit „7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ zugeordnet sind, zusammensetzt.

Eine besondere Herausforderung in der Konformitätsprüfung großer Neubauprojekte mit Baujahr nach 2020 und einer Gebäudenutzfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> ist die Datenverfügbarkeit bezogen auf die Analyse des Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) und der thermischen Integrität. Aktuell wurde ein Volumen von 138 Mio. € aufgrund fehlender Standards für Nachweise der technischen Bewertungskriterien als nicht taxonomiekonform eingestuft.

Mit Ausblick auf die kommenden Jahre ist darüber hinaus das Segment Finanzunternehmen relevant, da dort ab dem nächsten Berichtsjahr analog zu den Nicht-Finanzunternehmen Taxonomiekonformitäts-KPIs vorliegen werden, auf deren Basis der taxonomiekonforme Anteil allgemeiner Finanzierungen ermittelt werden kann. Per 31.12.2023 besteht ein Volumen von ca. 5.667 Mio. €, das mithilfe der KPIs anteilig berücksichtigt werden kann.

Hinsichtlich der zusätzlichen KPIs zeigt die GAR (Zuflüsse) eine im Vergleich zum Bestandsgeschäft deutlich geringere Konformitätsquote mit einem Umsatz-KPI von 0,08% und einem CapEx-KPI von 0,14%. Dies begründet sich in der Zusammensetzung des Neugeschäfts. Da auch hier konkrete Immobilienfinanzierungen das Gros des taxonomiekonformen Volumens ausmacht, ist hier die zuvor diskutierte eingeschränkte Datenverfügbarkeit von besonderer Relevanz. Im Neugeschäft müssen auf Grund des Baujahrs nach 2020 zusätzlich die anspruchsvolleren Kriterien der Wirtschaftsaktivität „7.1 Neubau“ erfüllt sein. Da hier ein wesentlicher Teil des Geschäftsvolumens auf die Finanzierung großer Bauvorhaben mit einer Gebäudenutzfläche größer als 5000 m<sup>2</sup> entfällt, ist das Neugeschäft in besonderem Maße von fehlenden Standards am Markt zum Nachweis technischer Prüfkriterien betroffen.

Für die zusätzlichen KPIs liegt weder ein taxonomiefähiger noch –konformer Anteil vor. Insbesondere führt die IBB kein Handelsbuch und besitzt keine verwalteten Vermögenswerte in ihrem Portfolio. Ebenso bestehen keine Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als der Kreditvergabe. Aktuell vergibt die IBB nur in sehr geringem Umfang Finanzgarantien, welche gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen ausgesprochen wurden. Für diese liegt aktuell weder ein taxonomiefähiger und noch ein taxonomiekonformer Anteil vor.

Die Darstellung des taxonomiefähigen und –konformen Geschäftsvolumens gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen gemäß ihres NACE-Codes spiegelt das Geschäftsmodell der IBB wider. Hier zeigt sich eine besondere Konzentration im Sektor „68.20 Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen“ welcher in der besonderen Stellung der IBB als Förderbank von Berlin bei wohnraumschaffenden Projekten begründet liegt. Mit Ausblick auf die zukünftige Entwicklung ist hier abzulesen, dass die Kunden der IBB insgesamt ein größeres konformes CapEx- als Umsatzvolumen aufweisen. Dies deutet hin auf eine verstärkte Investitionsbereitschaft hin zu einer nachhaltigeren Gestaltung des Geschäftsmodells, welche mittelfristig voraussichtlich auch das taxonomiekonforme Umsatz-basierte Volumen positiv beeinflussen wird.

# *Anhang* *IBB\_Taxonomie\_KPI\_20231231*

**Geschäftsjahr 2023**

**Quantitative Angaben im Format der nach Anhang VI und XII der DVO (EU) 2021/2178 vorgesehenen Meldebögen**

Anhang VI - Meldebögen für die KPI von Kreditinstituten

Meldebogen	Umsatz	CapEx
0		0. Überblick über die KPI
1	1.Vermögenswerte Umsatz	1.Vermögenswerte CapEx
2	2.GAR - Sektor Umsatz	2.GAR - Sektor CapEx
3	3.GAR KPIs Bestand Umsatz	3.GAR KPIs Bestand CapEx
4	4.GAR KPIs Zuflüsse Umsatz	4.GAR KPIs Zuflüsse CapEx
5	5.FinGar, AuM KPIs Umsatz	5.FinGar, AuM KPIs CapEx

Anhang XII - Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7

Meldebogen	Beschreibung
1	1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

0. Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI

		Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte (in Mio. EUR)	KPI****	KPI*****	% Erfassung (an den Gesamtaktiva) (***)	% der Vermögenswerte, die nicht in den Zähler der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2)	% der Vermögenswerte, die nicht in den Nenner der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4)
<b>Haupt-KPI</b>	<b>Bestand Grüne Aktiva-Quote (GAR)</b>	156,07	0,87%	0,93%	37,60%	43,08%	19,32%
		<b>Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte</b>	<b>KPI</b>	<b>KPI</b>	<b>% Erfassung (an den Gesamtaktiva)</b>	<b>% der Vermögenswerte, die nicht in den Zähler der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2)</b>	<b>% der Vermögenswerte, die nicht in den Nenner der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4)</b>
<b>Zusätzliche KPI</b>	<b>GAR (Zuflüsse)</b>	2,55	0,08%	0,14%	55,87%	44,13%	0,00%
	<b>Handelsbuch (*)</b>	-	0,00%	0,00%			
	<b>Finanzgarantien</b>	-	0,00%	0,00%			
	<b>Verwaltete Vermögenswerte</b>	-	0,00%	0,00%			
	<b>(Assets under management)</b>	-	0,00%	0,00%			

(\*) Für Kreditinstitute, die die Bedingungen von Artikel 94 Absatz 1 oder Artikel 325a Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung nicht erfüllen

(\*\*) Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und AuM

Die Institute legen für diese KPI zukunftsgerichtete Informationen offen, einschließlich Informationen in Form von Zielen, zusammen mit relevanten Erläuterungen zur angewandten Methodik.

(\*\*\*) % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva der Banken

(\*\*\*\*) basierend auf dem Umsatz-KPI der Gegenpartei

(\*\*\*\*\*) basiert auf dem CapEx-KPI der Gegenpartei, außer für das Kreditgeschäft; für das allgemeine Kreditgeschäft wird der Umsatz-KPI verwendet

Year	Month	Day	Hour	Minute	Second	Temperature (°C)	Humidity (%)	Wind Speed (km/h)	Wind Direction	Pressure (hPa)	Visibility (km)	Cloud Cover (%)	Precipitation (mm)	Soil Moisture (%)	Plant Growth Index	Animal Activity Index	Human Activity Index	Weather Station ID
2023	Jan	1	00	00	00	15.2	65	12	SE	1013	10	20	0.5	45	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	01	00	00	15.5	66	13	SE	1013	10	20	0.5	46	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	02	00	00	15.8	67	14	SE	1013	10	20	0.5	47	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	03	00	00	16.1	68	15	SE	1013	10	20	0.5	48	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	04	00	00	16.4	69	16	SE	1013	10	20	0.5	49	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	05	00	00	16.7	70	17	SE	1013	10	20	0.5	50	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	06	00	00	17.0	71	18	SE	1013	10	20	0.5	51	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	07	00	00	17.3	72	19	SE	1013	10	20	0.5	52	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	08	00	00	17.6	73	20	SE	1013	10	20	0.5	53	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	09	00	00	17.9	74	21	SE	1013	10	20	0.5	54	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	10	00	00	18.2	75	22	SE	1013	10	20	0.5	55	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	11	00	00	18.5	76	23	SE	1013	10	20	0.5	56	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	12	00	00	18.8	77	24	SE	1013	10	20	0.5	57	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	13	00	00	19.1	78	25	SE	1013	10	20	0.5	58	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	14	00	00	19.4	79	26	SE	1013	10	20	0.5	59	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	15	00	00	19.7	80	27	SE	1013	10	20	0.5	60	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	16	00	00	20.0	81	28	SE	1013	10	20	0.5	61	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	17	00	00	20.3	82	29	SE	1013	10	20	0.5	62	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	18	00	00	20.6	83	30	SE	1013	10	20	0.5	63	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	19	00	00	20.9	84	31	SE	1013	10	20	0.5	64	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	20	00	00	21.2	85	32	SE	1013	10	20	0.5	65	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	21	00	00	21.5	86	33	SE	1013	10	20	0.5	66	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	22	00	00	21.8	87	34	SE	1013	10	20	0.5	67	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	23	00	00	22.1	88	35	SE	1013	10	20	0.5	68	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	24	00	00	22.4	89	36	SE	1013	10	20	0.5	69	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	25	00	00	22.7	90	37	SE	1013	10	20	0.5	70	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	26	00	00	23.0	91	38	SE	1013	10	20	0.5	71	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	27	00	00	23.3	92	39	SE	1013	10	20	0.5	72	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	28	00	00	23.6	93	40	SE	1013	10	20	0.5	73	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	29	00	00	23.9	94	41	SE	1013	10	20	0.5	74	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	30	00	00	24.2	95	42	SE	1013	10	20	0.5	75	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	1	31	00	00	24.5	96	43	SE	1013	10	20	0.5	76	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	00	00	00	24.8	97	44	SE	1013	10	20	0.5	77	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	01	00	00	25.1	98	45	SE	1013	10	20	0.5	78	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	02	00	00	25.4	99	46	SE	1013	10	20	0.5	79	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	03	00	00	25.7	100	47	SE	1013	10	20	0.5	80	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	04	00	00	26.0	100	48	SE	1013	10	20	0.5	81	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	05	00	00	26.3	100	49	SE	1013	10	20	0.5	82	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	06	00	00	26.6	100	50	SE	1013	10	20	0.5	83	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	07	00	00	26.9	100	51	SE	1013	10	20	0.5	84	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	08	00	00	27.2	100	52	SE	1013	10	20	0.5	85	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	09	00	00	27.5	100	53	SE	1013	10	20	0.5	86	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	10	00	00	27.8	100	54	SE	1013	10	20	0.5	87	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	11	00	00	28.1	100	55	SE	1013	10	20	0.5	88	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	12	00	00	28.4	100	56	SE	1013	10	20	0.5	89	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	13	00	00	28.7	100	57	SE	1013	10	20	0.5	90	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	14	00	00	29.0	100	58	SE	1013	10	20	0.5	91	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	15	00	00	29.3	100	59	SE	1013	10	20	0.5	92	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	16	00	00	29.6	100	60	SE	1013	10	20	0.5	93	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	17	00	00	29.9	100	61	SE	1013	10	20	0.5	94	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	18	00	00	30.2	100	62	SE	1013	10	20	0.5	95	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	19	00	00	30.5	100	63	SE	1013	10	20	0.5	96	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	20	00	00	30.8	100	64	SE	1013	10	20	0.5	97	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	21	00	00	31.1	100	65	SE	1013	10	20	0.5	98	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	22	00	00	31.4	100	66	SE	1013	10	20	0.5	99	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	23	00	00	31.7	100	67	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	24	00	00	32.0	100	68	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	25	00	00	32.3	100	69	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	26	00	00	32.6	100	70	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	27	00	00	32.9	100	71	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	28	00	00	33.2	100	72	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	29	00	00	33.5	100	73	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	30	00	00	33.8	100	74	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	2	31	00	00	34.1	100	75	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	00	00	00	34.4	100	76	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	01	00	00	34.7	100	77	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	02	00	00	35.0	100	78	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	03	00	00	35.3	100	79	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	04	00	00	35.6	100	80	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	05	00	00	35.9	100	81	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	06	00	00	36.2	100	82	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	07	00	00	36.5	100	83	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	08	00	00	36.8	100	84	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	09	00	00	37.1	100	85	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	10	00	00	37.4	100	86	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	11	00	00	37.7	100	87	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	12	00	00	38.0	100	88	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	13	00	00	38.3	100	89	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	14	00	00	38.6	100	90	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	15	00	00	38.9	100	91	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	16	00	00	39.2	100	92	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	17	00	00	39.5	100	93	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	18	00	00	39.8	100	94	SE	1013	10	20	0.5	100	1.2	3.5	2.1	001
2023	Jan	3	19	00	00	40.1	100	95	SE	1013								











%	Übersicht																																			
	Emissions (ECS)						Anpassung an den Klimawandel (CA)						Wissen- und Materialressourcen (MR)						Obergangsbeitrag T						Gesamt (ECS + CA + MR + T)											
	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					
	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevanten Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					
Davon Verwendung der Erlöse		Davon Übergangsgeldern		Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Verwendung der Erlöse		Davon Übergangsgeldern		Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Verwendung der Erlöse		Davon Übergangsgeldern		Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Verwendung der Erlöse		Davon Übergangsgeldern		Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Verwendung der Erlöse		Davon Übergangsgeldern		Davon ermöglichte Tätigkeiten								
<b>Soll- im Falle des im Wasser- und im Kreislaufwirtschaftssektor</b>																																				
1	Nicht zu Handelswerten geliehene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAB-Berichterstattung zugewiesen sind																																			
2	Finanzinstrumente																																			
3	Kreditlinie																																			
4	Darlehen und Kredite																																			
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																			
6	Eigenkapitalinstrumente																																			
7	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																																			
8	davon Wertpapierfirmen																																			
9	Darlehen und Kredite																																			
10	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																			
11	Eigenkapitalinstrumente																																			
12	davon Wertpapiergesellschaften																																			
13	Darlehen und Kredite																																			
14	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																			
15	Eigenkapitalinstrumente																																			
16	davon Versicherungsunternehmen																																			
17	Darlehen und Kredite																																			
18	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																			
19	Eigenkapitalinstrumente																																			
20	Nicht-Finanzunternehmen																																			
21	Darlehen und Kredite																																			
22	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																			
23	Eigenkapitalinstrumente																																			
24	Private Haushalte																																			
25	davon durch Wertpapierfirmen besitzene Anteile																																			
26	davon Geldinstituten/Verleihen																																			
27	davon Kfz-Kredite																																			
28	Finanzanlagen anderer Darlehensgeber																																			
29	Wohnfinanzierung																																			
30	Sonstige Finanzanlagen (außer Darlehensschulden)																																			
31	Durch Nebenzahlung erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerkschaften																																			
32	GAB Vermögenswerte insgesamt																																			







**1. Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas**

<b>Tätigkeiten im Bereich Kernenergie</b>		
<b>Zeile</b>		
1	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten	NEIN
2	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
3	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten	NEIN
<b>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas</b>		
4	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
5	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
6	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmeabgewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN

# **Anlage 2**

## **Allgemeine Auftrags- bedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.